

Frauenrechtspolitik im internationalen Menschenrechtsdiskurs

Autor(en): **Wichterich, Christa**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **18 (1998)**

Heft 35

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenrechtspolitik im internationalen Menschenrechtsdiskurs

Am Anfang war ein blinder Fleck: das Defizit im Menschenrechtskonzept der Vereinten Nationen, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. Genau die unterschiedlichen Formen patriarchaler Gewalt waren jedoch der Katapult, der Frauen in den siebziger Jahren in den Ländern des Nordens und in den achtziger Jahren in den Ländern des Südens in Bewegung gesetzt hatte. Als die Vereinten Nationen 1989 den Beschluß zur Weltmensenrechtskonferenz in Wien 1993 faßten, entschlossen sich Frauenorganisationen, den geschlechtsblinden Fleck der Menschenrechtspolitik auf die Tagesordnung zu setzen. Unter Leitung des Center for Global Leadership in New Jersey entstand ein internationales Netzwerk von Frauenrechtsgruppen, die mit einer Kampagne „Gewalt gegen Frauen verletzt Menschenrechte“ auf die Wiener Konferenz hinarbeiteten (Bunch 1990, Friedman 1995).

Die Bezugnahme auf den Menschenrechtsdiskurs veränderte das Selbstverständnis der Frauen ebenso wie ihre Wahrnehmung von außen: sie traten nun als Trägerinnen eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf, als Rechtssubjekte, nicht mehr primär als Bittstellerinnen und Bedürftige. Auf diese Weise wurde es möglich, Unrecht an Frauen und ihren Opferstatus sichtbar zu machen, gleichzeitig aber als politische und rechtliche Subjekte fordernd die Opferrolle zu überwinden. In bezug auf soziale Menschenrechte signalisiert dies einen Paradigmenwechsel von einem Grundbedürfnisansatz, wie er in den achtziger Jahren in der Entwicklungspolitik dominierte, zu einem Grundrechteansatz, „from basic needs to basic rights“ (IWLD 1994). Dies führte ebenfalls zu einer wichtigen Akzentverschiebung im politischen Handlungskonzept: Im Vordergrund stehen jetzt Forderungen nach politischer Einlösung von Rechtsansprüchen und nach Mitgestaltung von Politik und Demokratie, von Wirtschaft, Entwicklung und Frieden.

Dabei verfolgten die Frauenrechtsaktivistinnen zwei Ziele: Zum ersten fordern sie ein Ende des Ausschlusses der Frauen von Menschenrechten. Der Slogan „Menschenrechte sind Frauenrechte“ knüpft an das alte Gleichberechtigungspostulat im Sinne gleicher Teilhabe an bürgerlich-politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechten für Frauen an. Er enthält eine feministische Rechtskritik, die sich am Widerspruch zwischen der Rechtsnorm Gleichheit und der Rechtswirklichkeit Diskriminierung festmacht (Gerhard 1997). Mainstreaming ist die politische Interventionsstrategie, die Partizipation und Integration der bisher Ausgegrenzten sichern soll.

Zweites Ziel der Frauenrechtsbewegung ist die Anerkennung geschlechtsspezifischer Rechte von Frauen als Menschenrechte und gesamtgesellschaftliches Anliegen. Dies formuliert normativ der Slogan „Frauenrechte

sind Menschenrechte“. Diese Forderung basiert auf dem Prinzip der Anerkennung von Differenz, nämlich auf der Anerkennung der sozial konstruierten Unterschiedlichkeit der Geschlechter: aus den verschiedenen Lebens- und Problemrealitäten von Männern und Frauen ergibt sich die Notwendigkeit frauenspezifischer Schutz- und Anspruchsrechte. Abwehr von Unrecht und Gerechtigkeit sind nicht allein durch Gleich-Berechtigung, sondern zusätzlich durch Sonderrechte zu gewährleisten. Damit tritt neben das Recht auf Gleichstellung zusätzlich ein Recht auf Differenz (Gerhard 1997).

Dieser Doppelanpruch vereint zwei meist kontroverse Ansätze in der Theorie und Praxis von Frauenpolitik: eine Gleichheitsorientierung, die eine Angleichung von Rechten und Chancen der Geschlechter anstrebt, und eine Differenzorientierung, die auf die Wahrung der Unterschiedlichkeit und Autonomie des Frauseins zielt (Gerhard u.a. 1990). Frauenrechtlerinnen führten zwei Erweiterungen des Menschenrechtskonzepts ein, die gleichzeitig eine Kritik an dessen male bias beinhaltet, der sich als Geschlechtsneutralität des Rechts tarnt. Einerseits brauchen Frauen spezifische Schutz- und Anspruchsrechte, die Männer nicht benötigen, andererseits erweitert die feministische Redefinition von Menschenrechten das Konzept von der öffentlichen Sphäre hinein in den Privatbereich und setzt einen starken Fokus auf Gewalt in der Familie (Klingebiel 1995). Dies ist eine rechtliche Kodifizierung des zentralen Diktums der neuen Frauenbewegung: das Private ist politisch.

Die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 übernahm sowohl das doppelte Ziel von Gleichberechtigung und Sonderrechten als auch die feministische Erweiterung des Menschenrechtskonzepts. Es gelang der internationalen Frauenrechtsbewegung, die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, die stets als „privat“ oder kulturspezifisch tabuisiert worden waren, im allgemein akzeptierten, völkerrechtlichen Diskurs als eine zentrale Kategorie zur Erfassung des Geschlechterverhältnisses zu verorten und eine Verurteilung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zu erwirken. Dadurch wurde sexistische Gewalt der Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen unterstellt. Dieser Erfolg geht keineswegs nur auf die höchst aktiven US-amerikanischen Frauenrechtsorganisationen in der Kontinuität der Menschenrechtsbewegung zurück, sondern ebenso sehr auf die neuen kontinentalen Frauenrechtsnetzwerke in Afrika, Asien und Lateinamerika, wie WILDAF, Women in Law and Development in Africa; das frankophone Afrika-Netz RIAF/DLVF, AW-HRC, Asian Women's Human Rights Council, und CLADEM, Comité Latinoamericano para la Defensa de los Derechos de la Mujer.

Dem Durchbruch in Wien folgte umgehend der reaktionäre Pendelschlag auf der Weltbevölkerungskonferenz 1994 in Kairo. Die Formulierung reproduktiver Rechte von Frauen konnte nur gegen starken Widerstand kultur- und religionskonservativer patriarchaler Kräfte durchgesetzt werden. Obwohl diese sich erneut auf der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking zum Gegenschlag formierten, wurden dort die frauenrechtlichen

Fortschritte von Wien und Kairo bestätigt und durch eine Umschreibung sexueller Selbstbestimmungsrechte zaghaft erweitert.

Neue Strategien der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

Bei ihrer Einmischung in Menschenrechtspolitik versuchten Frauenorganisationen die drei politischen Handlungsebenen lokal, national und international zu verkoppeln, bewiesen sie Politikfähigkeit und gingen neue Bündnisse ein. Die verschiedenen Methoden und Strategien politischen Handelns, mit denen Frauenrechtsgruppen und -netzwerke diesen Erfolg erkämpften, lassen sich wie folgt typologisieren:

a) Publimachen und Skandalisierung des Einzelfalls nach dem Muster von amnesty international. Aufforderung zu Solidarisierung und Protestaktionen, z.B. Regierungen als Adressaten von Protestbriefen. Die modernen globalisierten Kommunikationsformen haben diese Publizierungsform enorm beschleunigt und effektiviert. Durch die Methode der E-Mail-Skandalisierung und -Solidarisierung wird eine globale Antwort auf ein lokales Problem oder Ereignis provoziert.

b) Als Plattform der Veröffentlichung von Frauenrechtsverletzungen wurden Tribunale abgehalten, mit großer Medienresonanz in Wien und Peking. Auf weiteren nationalen und regionalen Foren legten Betroffene selbst bewegendes Zeugnis erlittener Rechtsverletzungen ab und brachen damit die Kultur des Schweigens. Diese Zeugnisse wurden jeweils von einer Jury beurteilt.

c) Systematisch und zunehmend professionell nahmen Frauen-NGOs auf internationale Gremien, Institutionen und UN-Beschlüsse durch Lobbying Einfluß mit dem Ziel des Mainstreaming. Das Sextett von UN-Konferenzen zwischen 1992 und 1996 war die Drehscheibe dieser politischen Interventionsbemühungen. Sie vollzog sich im Dreierschritt: nationale und kontinentale Vorbereitung, Lobbying bei der Konferenz und Monitoring der nationalen und internationalen Umsetzung. Auch bei der anstehenden Reform des UN-Systems bemühen sich Frauenrechtsgruppen um ein inhaltliches und personelles Mainstreaming (Gallagher 1997).

d) Die Nutzung vorhandener internationaler Instrumente – wie der „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen“, in Kampagnen zur rechtlichen Alphabetisierung und als Maßstab für staatliches Handeln – wurde intensiviert. Frauengruppen bemühen sich um eine Beteiligung an den Berichten, die die Regierungen im Vier-Jahres-Turnus bei der entsprechenden Kommission in New York (CEDAW) abliefern müssen. Teils schreiben Frauen-NGOs alternative Berichte, so in Sri Lanka und Simbabwe.

e) Das vorhandene Instrumentarium wurde auf Druck der Frauenrechtsbewegung ergänzt. Weil in der Anti-Diskriminierungskonvention Gewalt gegen Frauen nicht thematisiert ist, verabschiedete die UN-Generalversammlung nach der Wiener Konferenz eine „Erklärung über die Gewalt gegen Frauen“. Außerdem wurde die Stelle einer Sonderberichterstatterin

über Gewalt gegen Frauen eingerichtet, derzeit besetzt von der sri-lankesischen Juristin Radhika Coomaraswamy. Sie recherchiert spezifische Gewaltformen gegen Frauen wie häusliche Gewalt, Frauenhandel, Zwangsprostitution in einzelnen Ländern und veröffentlicht Tatbestandsberichte darüber für das UN-System.

f) Als Ergänzung zum bisherigen regierungsorientierten CEDAW-Verfahren soll ein Fakultativprotokoll verabschiedet werden, das Individuen und Gruppen ein direktes Beschwerderecht bei der CEDAW-Kommission einräumt und damit, unter Umgehung staatlicher Instanzen, eine direkte Verbindung zwischen der zivilgesellschaftlichen lokalen, nationalen und der internationalen Politikebene ermöglicht. Bisher ist das gesamte CEDAW-Verfahren wegen seiner Sanktionsschwäche ein zahnloser Papiertiger. Überlegungen sind im Gange, wie er den Regierungen gegenüber bissiger gestaltet werden kann (amnesty international 1998).

Feministische Redefinition des Menschenrechtskonzepts

Die jüngere internationale Menschenrechtsdebatte ist durch zwei Konfliktlinien gezeichnet: Erstens den Streit um die universellen Geltungsansprüche des als Kind von Aufklärung und Bürgertum in Europa entstandenen Menschenrechtsparadigmas, und zweitens die Gewichtung der drei Generationen von Menschenrechten, vereinfacht gesagt: der individuellen Bürgerrechte, der sozialen Kollektivrechte und der Rechte auf Entwicklung, Frieden und Erhalt der Umwelt. Diese beiden Kontroversen entwickelten sich im Kontext der Wiener Konferenz zu politischen Sprengsätzen, die nahezu jede der folgenden UN-Konferenzen an den Rand des Scheiterns brachten. Meist stand dabei die kulturelle Relativierung von Frauenrechten durch autoritäre Staaten wie China und religiöse Fundamentalisten wie die Islamisten im Zentrum. Die Konflikte reflektierten sich zwar auch im Diskurs der Frauenrechtsbewegung (vgl. Cook 1994), doch im Prozeß der feministischen Rekonzeptionalisierung des Menschenrechtskonzepts gelang es, die konträren Positionen zueinander zu vermitteln.

Die Internationalisierung des Frauenrechtsparadigmas war möglich, weil die *Gewalterfahrung* von Frauen sich als ungemein starkes Bindeglied und kulturübergreifendes Solidarisierungsvehikel erwies. Gleichzeitig wurden jedoch die vielen Formen erlittener Gewalt sichtbar und ihre völlig unterschiedlichen politischen und kulturellen Bedingungen. Gerade die hochgradig kondensierte Vermittlungsform der Tribunale machte es unmöglich zu werten, ob die durch Strukturanpassung erfahrene wirtschaftliche Gewalt und absolute Verelendung weniger gravierend ist als die sexuelle Versklavung von Frauen durch kriegführende Armeen; ob die durch Genitalverstümmelung erwirkte Verletzung körperlicher Integrität weniger schmerzhaft ist als Vergewaltigung durch den Ehemann. Kulturelle Unterschiede und politische Differenzen zwischen Frauen wurden deutlicher, aber auch, daß Körperverletzung und Ausbeutung, die Unterwerfung von Wille und Würde, Hunger und Elend in jeder Kultur menschen- und

menschenrechtsverachtend sind. Damit zeichneten sich die Konturen einer globalen Ethik im Zeitalter ökonomischer Globalisierung ab.

Grundlage der Frauenrechtskämpfe war daher sowohl *Solidarität*, basierend auf verbindender *Unrechtserfahrung* und der Notwendigkeit von *Rechtskämpfen*, als auch Akzeptanz von Differenz. Die Redefinition des Menschenrechtsparadigmas war in diesen Frauenrechtskämpfen seit Anfang der neunziger Jahre ein Prozeß, der dynamisch und noch un abgeschlossen ist. Es entstand ein ganzheitliches Menschenrechtskonzept, in dem individuelle und kollektive Rechte untrennbar verknüpft sind und *Gewaltfreiheit* im feministischen Sinne eine zentrale universelle Kategorie darstellt. CLADEM hat anläßlich des fünfzigsten Geburtstags eine Rekonzeptionalisierung der Menschenrechtserklärung vorgelegt, die auf diesen Prinzipien aufbaut.

Eine Gratwanderung gelang im Streit um „Universalismus oder Kulturrelativismus?“. Zwar dominiert ein universelles Menschenrechtskonzept in der Frauenrechtsbewegung. Aber es wird versucht, dies aus den unterschiedlichen kulturellen Kontexten heraus zu entwickeln. In allen Kulturen, Traditionen und Religionen gab und gibt es konservative und liberale Strömungen, frauenunterdrückende ebenso wie frauenbefreiende Kräfte und Faktoren. Westliche universalisierte Normen sollen nicht übergestülpt werden, sondern an liberale Ansätze in der jeweiligen Tradition ist anzuknüpfen. Dies eröffnet ein Verhandlungsfeld zwischen einem gleichmacherischen Universalismus und einem kulturspezifischen Relativismus (Bunting 1996, Winter 1996). Frauenrechtsorganisationen aus dem Süden argumentieren zwar stärker aus Kenntnis und Anerkennung ihrer jeweiligen Kulturen heraus, lassen aber nicht zu, daß mit dem Respekt gegenüber der Kultur Frauenrechte unterlaufen werden. Gegen eine Tabuisierung und Immunisierung einzelner Traditionen argumentieren z.B. die vielen neuen Gruppierungen in Afrika, die gegen Genitalverstümmelung kämpfen.

Das asiatische Frauenrechtsnetzwerk AWHRC mißt einem Recht auf Entwicklung große Bedeutung bei, wehrt sich jedoch dagegen, daß ihm Frauenrechte untergeordnet werden, wie dies in den südostasiatischen Ländern geschieht, die auf Tourismus als Devisenquelle und Entwicklungsmotor setzen. Sie kalkulieren Armutsprostitution und damit die Verletzung der Würde von Frauen als strukturelle Bedingung für den ökonomischen Erfolg ein.

Neue Felder für Frauenrechtskämpfe

Frauenrechte werden derzeit nicht nur durch Kultur, Religion und Politik gebeugt, sondern auch durch den globalisierten Markt. Frauen müssen ihre Rechte immer neu erkämpfen und sie gegen Relativierungen verteidigen. Frauenrechte sind keine Schenkungsurkunde, sondern ein Wechsel auf eine Zukunft, die erst noch gesichert werden muß.

Die Frauenrechtsdebatte hat einen neuen Bezugspunkt in der *Identitätspolitik* ethnischer, religiöser und kultureller Minderheiten gefunden – um

den im US-amerikanischen Diskurs geläufigen Begriff aufzunehmen. Die Schwulen und Lesben-Kampagnen in den USA verknüpften den Anspruch auf Differenz mit dem Anspruch auf gleiche Rechte. Ähnlich verlangen jetzt z.B. indigene Frauen, Afro-Amerikanerinnen und Migrantinnengruppen in verschiedenen multikulturellen Gesellschaften gleiche soziale, wirtschaftliche und politische Rechte und gleichzeitig eine Anerkennung ihrer sozio-kulturellen Eigenständigkeit und autonomen Identität.

Je mehr sich zeigt, daß die neoliberale Globalisierung Ansprüche auf nationale und internationale Integration, auf Chancen und Wohlstand für alle, nicht einlöst, desto mehr versuchen Minderheiten mit dem Mittel der Identitätspolitik gesellschaftliche Anerkennung zu gewinnen und eine Hegemonisierung abzuwenden. CLADEM haben in ihre Neukonzeptionalisierung der Menschenrechtserklärung ein Kapitel „Recht der Individuen und Völker auf eine ethnisch-rassistische Identität“ eingefügt. Nancy Fraser nennt dies die Wende „post-sozialistischer Bewegungen“ von einer Umverteilungs- zu einer Anerkennungspolitik (Frankfurter Rundschau, 9.2.1998). Trotzdem enthalten Rechtskämpfe in der Form von Identitätspolitik implizit weiterhin den Anspruch auf Umverteilung, die aufgrund der sozialen Polarisierung wieder notwendiger wird.

In dem Maße, wie sich die Regierungen im Windschatten von Liberalisierung, Privatisierung und Strukturanpassung aus der sozialen Verantwortung zurückziehen, werden diese Grundrechte nicht mehr durch den Staat sichergestellt, sondern der Privatinitiative und dem „freien Markt“ überlassen. Versorgung mit dem Lebensnotwendigen, z.B. Trinkwasser, gilt nicht mehr als Menschenrecht, sondern als Ware, die man sich auf dem Markt kaufen muß - die Kaufkraft vorausgesetzt. Für die Reichen werden sie ein Konsumgut, für die Armen unerschwinglicher Luxus (Wichterich 1998).

Der weltweite Sozialabbau und die Individualisierung von Versorgung und sozialer Sicherung rufen den Kampf für soziale Grundrechte neu auf den Plan. Wie schwierig dieser Kampf wird, hat bereits der Weltsozialgipfel 1995 in Kopenhagen gezeigt, wo versucht wurde, Menschenrechte gegen Armut, also das Menschenrechtskonzept als Mittel der Armutsbekämpfung einzusetzen. Das wirft die grundsätzliche Frage nach dem Adressaten von Menschenrechtsforderungen auf: Sind die Adressaten die sich aus ihrer sozialen Verantwortung zurückziehenden Staaten? Will man damit nicht wieder einmal den Bock zum Gärtner machen? Wer ist der Garant und Hüter von Menschen- und Frauenrechten? Neue Überlegungen sind anzustellen, weil sich die Rolle des Staates im Zuge der Globalisierung verändert und die Nationalstaaten Durchsetzungsmacht gegenüber dem Markt einbüßen.

Diese Frage stellt sich in den Kampagnen, die eine politische Reregulierung des globalisierten Markts durch ethische Standards fordern. Der immens verschärfte Standortwettbewerb setzt eine Abwärtsspirale sozialer und ökonomischer Rechte in Gang: Löhne werden gedrückt, sog. Lohnnebenkosten zur sozialen Sicherung abgebaut, gewerkschaftliche Organisation behindert. Die Hoffnung, daß quasi rechtsfreie Räume wie Sweatshops und Heimarbeit wegmodernisiert würden, erweist sich als Illusion, denn

zunehmend werden Arbeitsbereiche informalisiert und flexibilisiert und sind damit weniger oder nicht mehr verrechtlicht. Zu befürchten ist, daß der Globalisierung der Arbeitsmärkte und Warenströme für viele eine Globalisierung sozialer Rechtlosigkeit folgen wird. Frauen sind besonders betroffen von der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und brauchen daher dringend Sozialklauseln, die Grundrechte garantieren. Die Kampagne für saubere Kleidung hat gerade europaweit eine Sozialcharta verabschiedet, die soziale Mindeststandards sichern soll. Sie richtet sich nicht an den Staat, sondern an Unternehmen, die freiwillig einen Verhaltenskodex unterzeichnen und soziale Verantwortung übernehmen sollen.

Nachdem vor fünfzig Jahren die politischen und bürgerlichen Rechte dominierten und in den vergangenen zwanzig Jahren soziale Rechte im Zentrum standen, zeichnet sich nun ab, daß am Anfang des 21. Jahrhunderts der Fokus auf ökonomischen Rechten liegen wird, auf dem Recht auf Beschäftigung und Einkommen, auf Eigentum und sozialer Sicherheit.

Bei Frauenrechten geht es um *nachholende* Entwicklung: In Anerkennung kultureller Unterschiede muß die Globalisierung einer Ethik, die körperliche Integrität, soziale Rechte und zivilgesellschaftliche Freiheiten garantiert, die neoliberale Globalisierung der Märkte nicht nur einholen, sondern ihr auch Einhalt gebieten. Gewaltabwehr wird in den Kämpfen der Frauen für ihre Menschenrechte gewiß ein Kontinuum darstellen. Dabei setzt sich die Tendenz fort, daß die zunehmend E-Mail-vernetzten Frauenbewegungen sich des Menschenrechtskonzepts als eines Instrumentariums für eine wachsende Zahl politischer Handlungsfelder bedienen und daß sie Frauenrechtsansätze immer stärker in den allgemeinen Menschenrechtsdiskurs einbringen.

Literatur

- amnesty international, 1998: A wonderful year for women's human rights? The United Nations, governments and the human rights of women. London
- Bunch, Charlotte, 1990: Women's Rights as Human Rights: Toward a Re-Vision of Human Rights. In: Human Rights Quarterly, Vol 12, No 4. Cincinnati
- Bunting, Annie, 1996: Zur kulturellen Verschiedenartigkeit von Frauen in internationalen Menschenrechtsstrategien von Feministinnen. In: I.Lenz/A.Germer (Hg.), Wechselnde Blicke. Frauenforschung in internationaler Perspektive. Opladen
- Cook, Rebecca (Hg.), 1994: Human Rights of Women. National and International Perspectives. Philadelphia
- Donner-Reichle, Carola/Klemp, Ludgera, 1990: Menschenrechte zwischen Patriarchat und Strukturangepassung. In: dies. (Hg.): Frauenwort für Menschenrechte. Saarbrücken/Fort Lauderdale
- Fraser, Nancy, 1998: Es geht nicht darum, Frauen zu Männern zu machen. In: Frankfurter Rundschau, 9.Februar, Frankfurt/M.
- Friedman, Elisabeth, 1995: Women's Human Rights: The Emergence of a Movement. In: J.Peters/A.Wolper (Eds.), Women's Rights - Human Rights. International Feminist Perspectives. New York/London
- Gallagher, Ann, 1997: Ending the Marginalization: Strategies for Incorporating Women into the United Nations Human Rights System. In: Human Rights Quarterly, Vol 19, No 2. Cincinnati

- Gerhard, Ute u.a. (Hg.), 1990: Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (K)ein Geschlecht. Frankfurt/M.
- Dies., 1997: Menschenrechte sind Frauenrechte. Alte Frauen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik. In: Mitteilungen. Institut für Sozialforschung an der J.W.Goethe-Universität. Heft 8. Frankfurt/M
- Holthaus, Ines, 1996: Frauenmensenrechtsbewegung und die Universalisierung der Menschenrechte. In: Peripherie Nr. 61. Menschenrechte: Freiheit, Gleichheit, Schwesterlichkeit. Berlin
- IWLD, The Institute for Women, Law and Development, 1994: From Basic Needs to Basic Rights. Washington
- Klingebiel, Ruth, 1995: Kein Rückschritt und kein Meilenstein. In: Wissenschaft und Frieden, Heft 4. Bonn
- Wichterich, Christa, 1998: Die globalisierte Frau. Berichte aus der Zukunft der Ungleichheit. Reinbek b. Hamburg
- Winter, Bronwyn, 1996: Frauen, Recht und Kulturrelativismus in Frankreich: das Problem der Exzision. In: I. Lenz/A. Germer (Hg.), Wechselnde Blicke. Frauenforschung in internationaler Perspektive. Opladen

Cristina Karrer

«Sie haben unsere Männer verschleppt...»

Frauen und Krieg in Irakisch Kurdistan

ca. 200 S., broschiert

ca. Fr. 32.– DM 34.– öS 248

ISBN 3-905561-23-9

erscheint im September 98

Von 1991-1996 besuchte Cristina Karrer mehrmals die Barzani-Witwen in Irakisch Kurdistan, deren Männer 1983 von Saddam Hussein verschleppt wurden. Die einfühlsame Offenheit, mit der sie auf die Menschen zugeht, löst die Zungen der Frauen, und die Männer erzählen von politischen Rivalitäten.

Irena Brežná

Falsche Mythen

Reportagen aus Mittel- und Osteuropa nach der Wende

190 S., Klappenbroschur, Fr./DM 32.– öS 234

ISBN 3-905561-00-X

Irena Brežná spürt in ihren Reportagen Fragen nach, welche die Menschen in den ehemaligen Ostblock-Ländern bewegen. In ihrer poetischen Sprache vermittelt die Autorin lebhaftes Stimmungsbilder von ergreifender Nähe, aber gleichzeitig auch kritischer und würdevoller Distanz.

eFeF

In Ihrer Buchhandlung